



Verordnungsblatt
für die Landeshauptstadt Innsbruck - Gemeindeverwaltung

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 18. November 2025

17. Fahrrad-Verordnung

17. Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 13.11.2025 über die Zurverfügungstellung eines Fahrrads für Bedienstete der Landeshauptstadt Innsbruck

Aufgrund des § 49a Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 35/2003, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 62/2025 sowie § 55b Abs. 4 Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970, LGBl. Nr. 44/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2025 wird, verordnet:

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Vertragsbediensteten und Beamten (Bediensteten) der Landeshauptstadt Innsbruck.

§ 2
Gegenstand

- (1) Gegenstand dieser Verordnung ist die Zurverfügungstellung eines Fahrrads.
- (2) Ein Kraftrad mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm ist einem Fahrrad im Sinne dieser Verordnung gleichgestellt.

§ 3
Zurverfügungstellung

- (1) Auf Ansuchen des Bediensteten kann die Dienstgeberin auf Grundlage einer abzuschließenden privatrechtlichen Vereinbarung (Überlassungsvertrag) ein Fahrrad zur Verfügung stellen, wenn der Bedienstete im Zeitpunkt der Antragstellung:
 - a) sich in einem unbefristeten Dienstverhältnis befindet,
 - b) sich nicht in einem Karenzurlaub nach dem Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz 2003, Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970, Tiroler Mutterschutzgesetz 2005 bzw. dem Mutterschutzgesetz 1979 oder dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005 befindet oder ein solcher nicht bereits beantragt wurde,

- c) sich nicht in einem Beschäftigungsverbot nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005 bzw. dem Mutterschutzgesetz 1979 befindet,
 - d) nicht von einer Lohn- oder Gehaltsexekution betroffen ist,
 - e) aufgrund des Dienstverhältnisses zur Landeshauptstadt Innsbruck monatliche Bezüge erhält, welche auch nach Abzug der Gehaltsumwandlung über der Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz liegen,
 - f) 30 v.H. des für die Vollbeschäftigung vorgesehenen Beschäftigungsausmaßes nicht unterschreitet,
 - g) als Beamter nicht in den Ruhestand übergetreten ist oder versetzt wurde,
 - h) und keine sonstigen wesentlichen dienstlichen Interessen entgegenstehen.
- (2) Das Fahrrad wird von der Dienstgeberin für die Dauer von 48 Monaten zur Verfügung gestellt.
 - (3) Jedem Bediensteten, der die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, wird zeitgleich nicht mehr als ein Fahrrad von der Dienstgeberin zur Verfügung gestellt.
 - (4) Die Zurverfügungstellung endet jedoch vorzeitig, wenn der Überlassungsvertrag vorzeitig endet. Darüber hinaus steht es der Dienstgeberin frei die Zurverfügungstellung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 nicht mehr gegeben sind.

§ 4

Aufwandsbeitrag

- (1) Der monatliche Aufwandsbeitrag ergibt sich aus der Summe der Anschaffungskosten des Fahrrades und der Leasingkosten.
- (2) Die Anschaffungskosten des Fahrrades dürfen 1.500,- Euro brutto nicht unter- und 8.000,- Euro brutto nicht überschreiten.
- (3) Die Leasingkosten setzen sich aus dem Leasingfaktor, den Versicherungs- und Instandhaltungskosten sowie der Rechtsgeschäftsgebühr zusammen.
- (4) Der Aufwandsbeitrag ist gleichmäßig auf die Kalendermonate der Zurverfügungstellung zu verteilen und von Amts wegen vom Monatsbezug des Bediensteten einzubehalten.

§ 5

Nutzung und Instandhaltung

- (1) Der Bedienstete hat das Fahrrad unabhängig davon, ob er dieses für private oder dienstliche Zwecke verwendet, ordnungsgemäß und entsprechend den im Straßenverkehr geltenden

Vorschriften zu nutzen sowie in angemessener Weise vor dem Zugriff Unberechtigter zu schützen.

- (2) Der Bedienstete ist für die Instandhaltung des Fahrrades nach den im Überlassungsvertrag ausgeführten Vorgaben persönlich verantwortlich. Er ist jedenfalls verpflichtet einmal jährlich eine Wartung durchführen zu lassen.

§ 6

Zurückstellung und Erwerb

Mit Ablauf der Dauer der Zurverfügungstellung nach § 3 Abs. 2 oder bei Vorliegen eines vorzeitigen Beendigungsgrundes nach § 3 Abs. 4 ist das Fahrrad zurückzustellen oder zum Restwert zu erwerben.

§ 7

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Begriffe haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Mag. Johannes Anzengruber, BSc